

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare 134. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste **– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –**

A. Zielsetzung

- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation
- Anpassung an technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China; Konkretisierung der Bestimmungen für Sportschuhe
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan
- Fortführung der Doppelkontrollverfahren (Ausfuhrdokument des Ursprungslandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, der Slowakei und der Tschechischen Republik
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Einhundertvierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom ... 1997

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BAnz. S. 13389) wird wie folgt geändert:

1. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

- a) In Anmerkung 12 Buchstabe a wird die Angabe „(EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1)“ durch die Angabe „(EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1)“ ersetzt.
- b) In den Anmerkungen 32 und 33 wird jeweils die Angabe „Kasachstan,“ gestrichen.
- c) In Anmerkung 34 wird die Angabe „oder Bulgarien“ gestrichen.
- d) In Anmerkung 35 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Zusätzlich ist ein Ausfuhrdokument gemäß Muster in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3054/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 325 S. 1) beizufügen, das von den zuständigen Behörden ausgestellt sein muß.“
- e) In Anmerkung 38 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:
„Zusätzlich ist ein Ausfuhrdokument gemäß Muster in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 790/96 des Rates vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 108 S. 12) beizufügen, das von der zuständigen Behörde ausgestellt sein muß.“

f) Anmerkung 39 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Überwachungsdokument entsprechend Anmerkung 31 ist erforderlich, wenn Ursprungsland Bulgarien ist. Zusätzlich ist ein Ausfuhrdokument gemäß Muster in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3054/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 325 S. 1) beizufügen, das von der zuständigen Behörde ausgestellt sein muß.“

g) In den Anmerkungen 41 Buchstabe b, 43, 45 und 47 b wird die Angabe: „... mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale ...“ durch die Angabe: „... mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale ...“ ersetzt.

h) Anmerkung 62 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Rußland ist.“

i) In Anmerkung 66 wird die Angabe „Rußland,“ gestrichen.

2. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

- a) Bei den Warennummern der Textilkategorien 1 bis 9, 12, 13, 15, 16, 20 bis 22, 24, 29, 33, 37, 39, 50, 74, 83, 90, 115, 117 und 118 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „62)“ eingefügt.
- b) Bei den Warennummern 72 021 120, 72 021 180, 72 029 911, 72 039 000, 72 061 000, 72 069 000, 72 199 010, 72 201 100, 72 201 200, 72 202 010, 72 209 011, 72 209 031, 72 221 121, 72 254 020, 72 254 050, 72 255 000, 72 259 110, 72 259 210, 72 259 910, 72 262 020, 72 269 110, 72 269 190, 72 269 210, 72 269 320, 72 269 420, 72 269 920, 73 072 310, 73 072 390, 73 079 391, 73 079 399 sowie bei der KN-Position 7305 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 31)“ gestrichen.
- c) Bei den Warennummern 72 112 391, 72 261 190, 72 261 990 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 31)“ eingefügt.
- d) Bei den Warennummern 72 061 000, 72 069 000, 72 081 000 bis 72 089 010, 72 091 500 bis 72 099 010, 72 101 110, 72 101 211, 72 101 219, 72 102 010, 72 103 010, 72 104 110, 72 104 910, 72 105 010, 72 106 110, 72 106 910, 72 107 031, 72 107 039, 72 109 031 bis 72 109 038, 72 111 300 bis 72 112 351, 72 112 920, 72 119 011, 72 121 010, 72 121 091, 72 122 011, 72 123 011, 72 124 010, 72 124 091, 72 125 031, 72 125 051, 72 126 011, 72 126 091, 72 131 000 bis 72 139 990, 72 142 000 bis 72 149 990, 72 159 010, 72 161 000 bis

- 72 165 099, 72 169 910, 72 251 100 bis 72 252 020, 72 253 000 bis 72 259 110, 72 259 210, 72 259 910, 72 261 110, 72 261 910, 72 261 930, 72 262 020, 72 269 110 bis 72 269 210, 72 269 320, 72 269 420, 72 269 920, 72 271 000 bis 72 281 030, 72 282 011 bis 72 282 030, 72 283 020 bis 72 283 089, 72 286 010, 72 287 010, 72 287 031, 72 288 010 und 72 288 090 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 39)“ eingefügt.
- e) Bei den Warennummern der KN-Position 7304 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 38)“ gestrichen.
- f) Bei den Warennummern 72 104 110, 72 104 910, 72 104 990 und 72 101 110 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 35)“ eingefügt.
- g) Bei den Warennummern der KN-Position 7304 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD 35)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den ... 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die 134. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste berücksichtigt die Liberalisierung der EG-Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation.

Das gegenüber der VR China bestehende Einfuhrregime der Europäischen Union wird technischen Anpassungen unterzogen, insbesondere werden die Einfuhrvorschriften für Sportschuhe konkretisiert.

Weitere Änderungen betreffen Eisen- und Stahlerzeugnisse:

- Gegenüber Kasachstan werden die Einfuhrvorschriften liberalisiert.
- Das gegenüber Bulgarien, der Slowakei und der Tschechischen Republik bestehende Doppelkontrollverfahren wird mit geringen Anpassungen fortgeführt. Im Rahmen des Doppelkontrollverfahrens ist neben der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung ein Ausfuhrdokumentenerfordernis des Lieferlandes vorgesehen.
- Ebenso wird das gegenüber Drittländern bestehende System der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung mit Anpassungen beibehalten.

Die vorgesehenen Änderungen gehen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Die eventuellen Kosten für die Wirtschaft und der Bürokratieaufwand sind daher rechtlich vorgegeben.

Die Einfuhrliberalisierungen bei bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation sowie bei bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Kasachstan und die Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China führen tendenziell nicht zur Kostenentlastung in Wirtschaft und Verwaltung. Mit einer Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Änderung im Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1 Buchstabe a*

Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse wurde zum 1. Januar 1997 neu gefaßt. Anmer-

kung 12 wird an die neue Rechtsgrundlage angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1996 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind (ABl. EG Nr. L 180 S. 28), läuft zum 31. Dezember 1996 aus.

Für die vom Beschluß erfaßten Waren entfällt ab 1. Januar 1997 das Genehmigungserfordernis sowie die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bei der Wareneinfuhr.

Zu Nummer 1 Buchstabe c und f sowie Nummer 2 Buchstabe d

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2486/96 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Bulgarien in die Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) (ABl. EG Nr. L 338 S. 5) wird das System der doppelten Kontrolle für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse beibehalten. Im Rahmen des Doppelkontrollverfahrens ist neben dem Überwachungsdokument ein Ausfuhrdokument vorzulegen. Der von der Überwachung betroffene Warenkreis wird angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe d sowie Nummer 2 Buchstabe f und g

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 40/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakei in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) (ABl. EG Nr. L 10 S. 1) wird das Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse beibehalten. Im Rahmen des Doppelkontrollverfahrens ist neben dem Überwachungsdokument ein Ausfuhrdokument vorzulegen. Der von der Überwachung betroffene Warenkreis wird angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe e sowie Nummer 2 Buchstabe e

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 7/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) (ABl. EG Nr. L 4 S. 1) wird das Doppelkontrollverfahren für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse fort-

geführt. Im Rahmen des Doppelkontrollverfahrens ist neben dem Überwachungsdokument ein Ausfuhrdokument vorzulegen. Der von der Überwachung betroffene Warenkreis wird angepaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe g

Mit Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1897/96 des Rates vom 1. Oktober 1996 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. EG Nr. L 45 S. 51) werden technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China vorgenommen. Im einzelnen wird die Regelung für Sportschuhe durch eine geänderte Definition konkretisiert. Die Anmerkungen in der Einfuhrliste werden an die Änderung angepaßt.

*Zu Nummer 1 Buchstabe h und i
sowie Nummer 2 Buchstabe a*

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2446/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Einfuhr be-

stimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation (ABl. EG Nr. L 333 S. 7) werden die bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen fortgeführt, wobei auf die erneute Einführung einiger der bestehenden Kontingente verzichtet werden konnte.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und c

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2412/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 329) über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallenden Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern wird die Anpassung der in der Einfuhrliste enthaltenen Regelung der Einfuhrüberwachung an unmittelbar geltendes EG-Recht vorgenommen. Insbesondere werden Anpassungen des betroffenen Warenkreises vorgenommen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

